Erläuterungen zu den Buchungsstellen mit Mehr-/Minderaufwendungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Jugendamts

Nummer	Buchungs-stelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	**KiTa - Zuweisungen**		**Minderaufwand ca. 103 T EUR**
1	3610010/ 414100	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	Nach § 12 KiFöG beteiligt sich das Land an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Ab 01. Januar 2026 haben sich die Landeszuweisungen lt. VO-Entwurf zu den §§ 12/12a KiFöG vom 05.11.2025 erhöht. Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Kinderzahlen im KK-Bereich um 1.323 und im KG-Bereich um 73 Kinder gesunken, die Anzahl der Hortkinder stieg um 83. Zusätzlich erhält der Landkreis gemäß § 13a KiFöG für das Jahr 2026 Zuweisungen vom Land zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Übernahme von Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen). Aufgrund der Erfahrungswerte aus den vorherigen Haushaltsjahren werden hier Zuweisungen in Höhe von 154.100 Euro erwartet. Des Weiteren erhält der Landkreis für das Jahr 2026 Zuweisungen vom Land nach § 22 Abs. 3 KiFöG, die für die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung zu verwenden sind. Bei der Planung werden 3 anstatt bisher 2 Fachberaterstellen berücksichtigt. Es werden hier Zuweisungen in Höhe von 200.000 Euro erwartet.
1	36100100/ 531200	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i. V. m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA Leistungen aus eigenen Mitteln an die kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen weiter. Ab 01. Januar 2026 haben sich die Landeszuweisungen lt. VO-Entwurf zu den §§ 12/12a KiFöG vom 05.11.2025 erhöht. Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres, welche im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt gesunken sind. Aufgrund der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Bereichsabgrenzungen sind in diesem Konto sowohl Zuweisungen für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, als auch Zuweisungen für Einrichtungen in freier Trägerschaft, die aufgrund von Abtretungserklärungen direkt an Gemeinden überwiesen werden, enthalten. Insgesamt werden im Jahr 2026 Zuweisungen in Höhe von 18.013.300 Euro ausgereicht (für 681 KK-Kinder, 1.808 KG-Kinder, 2.387 HO-Kinder). Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG im Jahr 2026 angehoben werden, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises. Um die Erhöhungen der Landkreiszuweisungen abzumildern, werden die Zuweisungen nach § 13a KiFöG in Höhe von 154.100 Euro im Jahr 2026 wie im Vorjahr als Aufwendungen mit eingeplant.

1	36100100/ 531800	Kita - Zuschüsse an übrige Bereiche	§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i. V. m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an freie Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA L aus eigenen Mitteln zusätzliche Zuweisungen an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen weiter. Ab 01. Januar 2026 haben sich die Landeszuweisungen lt. VO-Entwurf zu den §§ 12/12a KiFöG vom 05.11.2025 erhöht. Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Insgesamt werden im Jahr 2026 Zuweisungen in Höhe von 6.982.000 Euro ausgereicht (für 285 KK-Kinder, 816 KG-Kinder, 518 HO-Kinder). Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG im Jahr 2026 angehoben werden, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises.

2	**Leistungen der Jugendhilfe i. E.**		**Mehraufwand von ca. 146 T EUR**
2	36320100/ 533203	Leistungen der Jugendhilfe i. E.	Auch im kommenden Haushaltsjahr ist weiterhin von einer hohen Inanspruchnahme der Leistung gem. § 19 SGB VIII auszugehen. Bereits im vergangenen Jahr wurde die Fallzahl von 4 auf 10 erhöht, da die Zahl der unterstützungsbedürftigen alleinsorgenden Mütter/Väter mit Kind/Kindern deutlich angestiegen ist. Diese Entwicklung hat sich verfestigt; die Fallzahl liegt weiterhin konstant bei etwa 10 Familien. Aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses haben sich die Entgelte für die Unterbringung erhöht. Entsprechend ist für die Haushaltsplanung folgende Berechnung anzusetzen: 10 Mütter/Väter mit Kind/Kindern - durchschnittlicher Tagessatz: 300 € - Zeitraum: 365 Tage 10 x 300 € x 365 Tage = 1.095.000 € Gesamtansatz: 1.095.000 €

3	**HzE**		**Mehraufwand von ca. 902 T EUR**
3	36330100/ 448200	HzE - Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Erstattungen von Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung bei jugendhilferechtlicher Zuständigkeit anderer Landkreise. Dies erfolgt, wenn der maßgeblich sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis verlegt. Es erfolgte eine Anpassung um 100.000 Euro auf der Basis der Vorjahreswerte, da durch Zuständigkeitswechsel bzw. Fallübergaben jederzeit Fälle dazukommen bzw. abgegeben werden. Pro Fall im Jahr ist mit 80.000 € zu rechnen.
3	36330100/ 533116	HzE - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	Die Maßnahme dient weiterhin der bedarfsorientierten Unterstützung junger Menschen durch kontinuierliche Begleitung durch eine feste Bezugsperson unter Einbeziehung des sozialen Umfelds. Ziel ist die Stabilisierung des Sozial- und Leistungsverhaltens. Aufgrund gestiegener Fallzahlen sowie vorliegender Entgelterhöhungen der Leistungserbringer ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes erforderlich, um die kontinuierliche Leistungserbringung sicherzustellen.

3	36330100/ 533118	HzE - Vollzeitpflege § 33	Seit 01.01.2019 gelten gemäß der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PflG-VO) höhere Grund- und Erziehungsbeiträge für die Vollzeitpflege, und zwar mit jährlichem Anpassungsautomatismus jeweils zum 1. Januar eines Jahres gemäß den Vorgaben des Deutschen Vereins. 2025 erfolgte ein starker Anstieg des Pflegegeldes welches sich in der Planung 2025 niederschlug. Ebenfalls ist 2026 mit einem Anstieg zu rechnen. Darüber hinaus wird ein leichter Anstieg der Anzahl der betreuten Pflegekinder von 90 auf 92 Kinder prognostiziert. Der Ansatz 2026 berechnet sich mit dementsprechend erhöhtem durchschnittlichem kindbezogenen Beitrag folgendermaßen: 92 Kinder x 1.600,00 € x 12 Monate = 1.766.400 €
3	36330100/ 533120	HzE - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a (a. v. E.)	Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung lag die Fallzahl bei 50 Hilfeempfängern (Vorjahr: 43). Durch den aktuellen Tarifabschluss steigen die Personalkosten deutlich, was sich auf die Entgelte für ambulante Leistungen auswirkt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen Aufwand von 2.200 € pro Person ergibt sich folgender Jahresbedarf: 50 Hilfeempfänger x 2.200,00 € x 12 Monate = 1.320.000 €
3	36330100/ 533204	HzE - Heimerziehung § 34	Seit 2021 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Heimerziehung zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist primär auf prekäre Lebenslagen in Familien zurückzuführen, auf die die Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss nehmen kann. Die Entwicklungen lassen darauf schließen, dass auch für das Jahr 2026 von einem anhaltend hohen Bedarf ausgegangen werden muss. Besonders auffällig ist die Zunahme der Fälle bei Kindern unter sechs Jahren sowie bei Kindern im Alter von 10 bis 14 Jahren, die häufig einen besonders hohen Betreuungsaufwand erfordern – insbesondere im Kontext verstärkter Kinderschutzmaßnahmen. Trotz der nur eingeschränkten Planbarkeit aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie etwa dem Zuzug ganzer Familien mit mehreren Kindern in Heimerziehung und damit verbundenen Zuständigkeitswechseln, wird mit einer durchschnittlichen Fallzahl von 129 Kindern und Jugendlichen gerechnet. Für das Jahr 2026 ist – insbesondere aufgrund tariflicher Entwicklungen und gestiegener Sachkosten – von einer Erhöhung der Entgelte pro Tag von 235,00 € auf voraussichtlich 248,00 € auszugehen.. Der diesbezügliche Aufwand beinhaltet neben dem täglichen Entgelt auch Taschengeld sowie einmalige Beihilfen und Krankenhilfe, wobei auch die Taschengeldbeiträge erheblich angepasst wurden. Berechnung: 129 Kinder und Jugendliche x 248,00 € x 365 Tage = 11.677.080 €
3	36330100/ 533205	HzE - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a (i. E.)	Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte werden 12 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung stationär betreut. Der Leistungsumfang hierfür, implizit Mittel für Taschengeld, einmalige Beihilfen und Krankenhilfe und beziffert sich auf monatlich durchschnittlich 8.300 €. Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2026 folgende Berechnung: 12 Hilfeempfänger x 8.300 EUR x 12 Mon. = 1.195.200 EUR 3 Hilfeempfänger mit spezialisierter Betreuung (für besonders intensive Fälle) x 15.000 EUR x 12 Monate = 540.000 EUR Gesamt: 1.735.200 EUR

3	36330100/ 545200	HzE - Erstattungen für Aufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Kostenerstattungen an andere Landkreise, die durch Zuständigkeitswechsel entstehen. Der Landkreis Jerichower Land wird in der Regel dann zuständig, wenn der maßgebliche sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Landkreis verlegt. Bis zur tatsächlichen Fallübernahme nach Klärung aller relevanten Voraussetzungen geht der ehemals zuständige Landkreis in Vorleistung. Diese Leistungen sind zu erstatten. Derzeit liegen noch mehrere Anträge auf Kostenübernahme vor, deren Prüfung sich im Abschluss befindet und deren Zahlungen voraussichtlich im Jahr 2026 erfolgen werden. Eine moderate Herabsetzung des Ansatzes auf 600.000 EUR erscheint jedoch vertretbar.

4	**Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfe**		**Minderaufwand von ca. 175 T EUR**
4	36340100/ 533206	Hilfe für junge Volljährige § 41 (i. E.)	Im Vergleich zum Vorjahr ist eine rückläufige Entwicklung bei den Fallzahlen junger Volljähriger in stationären Einrichtungen zu verzeichnen. Für das Haushaltsjahr 2026 ist daher mit einer durchschnittlichen Fallzahl von ca. 18 Personen zu rechnen (Vorjahr: 22 Personen). Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Entgelte infolge tariflicher Anpassungen erhöht haben. Trotz der sinkenden Fallzahlen führen diese Kostensteigerungen zu einem Anstieg der Ausgaben pro Fall. Um diesen gegenläufigen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine verlässliche Haushaltsplanung sicherzustellen, erscheint eine Reduzierung des Ansatzes auf 650.000 EUR sachgerecht. Dieser berücksichtigt sowohl die gesunkenen Fallzahlen als auch die gestiegenen Entgelte und ermöglicht eine realistische Abbildung der voraussichtlichen Ausgaben.

5	**Unterhaltsvorschuss**		**Mehraufwand von ca. 29 T EUR / nur informativ - keine Zuständigkeit des JHA**
5	34110100/ 448100	UVG - Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	Das Land erstattet 70 v.H. aller erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen (Konten 34110100/533900, 545200 und 545400). Mit Veröffentlichung der siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (MinUhVO) und der damit verbundenen Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge ab 2026 erhöht sich auch die Erstattung der des Landes.
5	34110100/ 533900	Unterhalt nach Unterhaltsvorschussgesetz	Mit Veröffentlichung der siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (MinUhVO) sowie der Erhöhung des Kindergelds ergeben sich entsprechend neue Beträge für den Mindestunterhalt ab 2026 und somit auch neue UV-Zahlbeträge.